

# **BVGer E-4169/2017 vom 11. Februar 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4169\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4169_2017)

FR: TAF E-4169/2017 du 11 février 2019

IT: TAF E-4169/2017 del 11 febbraio 2019

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - unter dem nachfolgend in E. 2 dargelegten Vorbehalt - einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

## **E. 2**

Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet lediglich die Frage nach dem Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau gemäss Art. 51 AsylG. Insoweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm gestützt auf Art. 3 AsylG Asyl zu erteilen und festzustellen, dass Vollzugshindernisse einer Wegweisung entgegenstünden, ist darauf nicht einzutreten, da die Behandlung dieses Antrags eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes darstellen würde.

### **E. 3.1**

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden die Ehegatten und minderjährigen Kinder von Flüchtlingen als Flüchtlinge anerkannt und erhalten in der Schweiz Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Der Prüfung eines solchen derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 51 AsylG hat die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft, das heisst einer persönlichen Gefährdung nach Art. 3 AsylG, vorzugehen, sofern ein eigenes Asylgesuch der einzubeziehenden Person vorliegt (Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311] und BVGE 2007/19).

### **E. 3.2**

Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss der Rechtsprechung beispielsweise anzunehmen, wenn

das Familienmitglied Bürger oder Bürgerin eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1).

### **E. 3.3**

Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden (vgl. dazu E-6880/2014 vom 29. November 2017 E. 4.3.1 sowie die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insbesondere S. 68).

### **E. 3.4**

Wiederholt festgehalten wurde in der Praxis ferner, dass der Vorbehalt "besonderer Umstände" in Art. 51 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG insbesondere dem Zweck dient, Missbräuche zu verhindern (vgl. EMARK 2000 Nr. 22 E. 6.1; Urteil des BVGer D-6855/2013 vom 1. September 2014 E. 7.2.1).

### **E. 4.1**

Vorab ist festzustellen, dass sich der Sachverhalt vorliegend als vollständig und richtig abgeklärt erweist. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist daher nicht angezeigt und der entsprechende Antrag ist abzuweisen. Soweit in der Replik vorgebracht wird, die Vorinstanz habe im Rahmen der Vernehmlassung ihr Versäumnis, den Sachverhalt umfassend abzuklären, nachgeholt, ist dieser Ansicht nicht zu folgen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 20. Juni 2017 erwies sich der Sachverhalt als zur Beurteilung hinreichend abgeklärt. Nachdem mit BVGE 2017 VI/4 vom 17. August 2017 eine Änderung beziehungsweise Präzisierung der Rechtsprechung erfolgt war, nahm das SEM die Gelegenheit wahr, sich hierzu vernehmen zu lassen.

### **E. 4.2**

Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer am 10. November 2005 in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hatte, welches mit Verfügung vom 29. November 2005 abgelehnt worden war. Danach stellte der Beschwerdeführer kein erneutes Asylgesuch in der Schweiz, obwohl er sich dies offenbar überlegt hatte, als er im Februar 2012 einen Anwalt mit der Einsicht in sein Asyldossier betraute. Das vom Kanton B. \_\_\_\_\_ an die Vorinstanz weitergeleitete Formular trägt den Titel "Gesuch Bewilligung B/L für nicht erwerbstätige Ausländer/innen" (SEM-Akte B1). Es ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer dadurch ein Aufenthaltsrecht für sich in der Schweiz erwirken wollte. Dabei handelt es sich einzig um ein Gesuch des Beschwerdeführers um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau. Der vorliegende Fall ist demnach mit BVGE 2007/19 nicht vergleichbar. Unter diesen Umständen war die Vorinstanz entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht nicht gehalten, eine Prüfung der Asylvorbringen des Beschwerdeführers vorzunehmen.

### **E. 4.3**

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Beschwerdeschrift und Replik ist daher vorliegend nicht weiter einzugehen.

### **E. 5.1**

Im Grundsatzurteil BVGE 2017 VI/4 wurde festgehalten, dass anspruchsberechtigte Angehörige eines Flüchtlings, die sich in der Schweiz aufhalten, gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG auch dann als Flüchtlinge anerkannt werden und Asyl erhalten, wenn vor deren Einreise in die Schweiz keine Familiengemeinschaft bestanden hat (E. 4.4.1).

### **E. 5.2**

Nachdem diese Frage durch das Bundesverwaltungsgericht geklärt worden ist, ist auf die in der Beschwerdeschrift dazu gemachten Ausführungen vorliegend nicht näher einzugehen. Dass es sich bei der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten C.\_\_\_\_\_ um die Ehefrau des Beschwerdeführers handelt, ist unbestritten. Demnach wäre eine Grundvoraussetzung für die Gewährung des Familienasyls erfüllt.

### **E. 5.3**

Indessen gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass vorliegend besondere Umstände gegeben sind, welche einem Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl seiner Ehefrau entgegenstehen.

#### **E. 5.4.1**

Was die Voraussetzung einer tatsächlich gelebten Beziehung von einer gewissen Dauer betrifft, wird in der Beschwerde vorgebracht, die Ehegatten hätten von April 2010 bis Oktober 2013 zusammengelebt. Sie seien auch nach der Trennung in regelmässigem Kontakt geblieben, welcher sich insbesondere nach der Geburt der Tochter am (...) erneut intensiviert habe. Seit Februar 2015 besuche der Beschwerdeführer seine Familie des Öfteren. Die Ehegatten würden täglich telefonieren und der Beschwerdeführer besuche die Familie ungefähr vier Mal im Monat. In der Replik wiederholt der Beschwerdeführer, aktuell besuche er seine Familie vier Mal monatlich und unternehme viele Ausflüge mit ihr, was die eingereichten Fotos belegen würden. Zwischen ihnen bestehe eine gelebte ernsthafte und intensive Beziehung von einer gewissen Dauer und sie hätten den erkennbaren Willen, als Familie zusammenleben zu wollen. Die Meldung einer Trennung am 4. Februar 2016 sei weder durch ihn noch durch C.\_\_\_\_\_ erfolgt. Er habe, auch nachdem er und seine Ehefrau nicht mehr zusammen gewohnt hätten, regelmässigen Kontakt zu ihr gepflegt. Ihm sei es indes nicht ohne weiteres möglich, seinen Wohnsitz von H.\_\_\_\_\_ nach B.\_\_\_\_\_ zu verlegen und C.\_\_\_\_\_ und den Kindern sei ein Wechsel (...) nicht zumutbar. Sie hätten daher faktisch keine Möglichkeit, am gleichen Ort zu wohnen. Er räumt ein, er habe über einen Aufenthaltstitel in F.\_\_\_\_\_ verfügt. Dieser sei indes bereits am 30. November 2015 abgelaufen und sei seither nicht mehr verlängert worden. Dafür, dass er in F.\_\_\_\_\_ gelebt habe, habe die Vorinstanz jedoch keine stichhaltigen Beweise.

#### **E. 5.4.2**

Unter den genannten Umständen ist die behauptete Dauer der Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ zu relativieren. Auch der Wille, eine von gegenseitiger Unterstützung geprägte Beziehung zu führen, ist stark in Frage zu stellen. Diesbezüglich ist

festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss Aussagen von C.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt, als diese ihr gemeinsames zweites Kind erwartete, in Bangladesch die Scheidung von ihr veranlasste. Anlässlich ihres Asylgesuchs in der Schweiz reichte C.\_\_\_\_\_ die betreffende Scheidungsurkunde zu den Akten. Angeblich habe sich der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ im Februar 2015 erneut intensiviert. Mit den eingereichten undatierten Fotos lässt sich dies indes nicht beweisen. Auch die eingereichten Telefonabrechnungen muten in diesem Zusammenhang eher seltsam an, da sie Telefonate von durchschnittlich lediglich einigen Sekunden bis zu wenigen Minuten ausweisen. Daraus kann jedenfalls nicht auf eine gelebte Beziehung geschlossen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist bezüglich weiterer Ungereimtheiten auf die Erwägungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 23. Oktober 2017 (vgl. oben I.) zu verweisen, welche vom Gericht als zutreffend erachtet werden.

#### **E. 5.5**

Im Übrigen können im vorliegenden Verfahren weder die Bestimmungen von Art. 8 EMRK noch jene des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. E-2011/2017 vom 29. September 2017 E. 6.4).

#### **E. 5.6**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um asylrechtliche Familienvereinigung zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 27. Juli 2017 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch gutgeheissen. Aufgrund der Akten ist heute nicht von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb von der Erhebung der Verfahrenskosten abzusehen ist.

#### **E. 7.2**

Da mit Zwischenverfügung vom 27. Juli 2017 das Gesuch um amtliche Verbeiständigung nach Art. 65 Abs. 2 VwVG abgewiesen wurde, ist für das vorliegende Verfahren kein amtliches Honorar auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.